

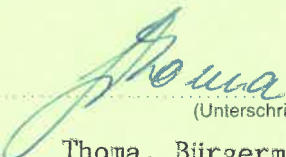
Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
8. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Altenstadt Ost"

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 13.02.1996 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern (Zulässigkeit von Pultdächern im Gewerbebereich). In dem nach § 13 BauGB durchgeführten vereinfachten Änderungsverfahren sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 05.03.1996 sein Einverständnis erklärt. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese 8. Änderung des o.g. Bebauungsplanes vom 16.02.1996 in seiner Sitzung am 12.03.1996 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung liegt im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplan-Änderung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 ff. BauGB) wird hingewiesen.

Altenstadt den 15.03.1996

Aushang vom 15.03.96 bis 01.04.1996 *llt*


(Unterschrift)

Thoma, Bürgermeister